



Bern, 27.6. 2011

340.6/11.245

Zirkular

D. 10, 60, 102

Reiseverkehr

Musikinstrumente: vorübergehende Verwendung

Ab 4. Juli 2011 können tragbare Musikinstrumente für den persönlichen Gebrauch im Reiseverkehr grundsätzlich formlos, abgaben- und bewilligungsfrei vorübergehend eingeführt werden. Dies gilt auch für Leihinstrumente.

1. Ausgangslage

In den letzten Monaten mussten gegen Musiker Strafverfahren eröffnet werden, weil diese geliehene Instrumente nicht angemeldet hatten. Eine zollinterne Beurteilung hat nun ergeben, dass die heute verlangten Zollformalitäten bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Musikinstrumenten unbefriedigend sind und eine gewisse Unsicherheit besteht. Auch die Zollstellen haben Mühe zu entscheiden, welches Verfahren jeweils in welchem Fall anzuwenden ist. Kommt dazu, dass bekanntlich heute viele Grenzübergänge nicht mehr besetzt sind. Um den Entwicklungen und der heutigen Mobilität Rechnung zu tragen, hat die OZD deshalb entschieden, die Zollformalitäten für die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Musikinstrumenten zu vereinfachen. Dies auch unter dem Blickpunkt des kleinen zollmässigen Risikos.

2. Zollveranlagung der Musikinstrumente

2.1. Grundsätzliche Bestimmungen

- § Tragbare Musikinstrumente, die im Reiseverkehr als persönliche Gebrauchsgegenstände ein- oder ausgeführt werden, können nach den Bestimmungen des Istanbuler Übereinkommens (SR 0.631.24) und Art. 16 ZG bzw. Art. 63 ZV formlos und ohne Sicherstellung der Einfuhrabgaben eingeführt bzw. wieder eingeführt werden.
- § Tragbare Musikinstrumente, die für Konzerte in der Schweiz (auch gegen Entgelt) oder für Unterrichtszwecke eingeführt werden, können ebenfalls als persönliche Gebrauchsgegenstände veranlagt werden.
- § Die Zollbehandlung als persönliche Gebrauchsgegenstände ist auch für Leihinstrumente möglich, die einer im In- oder Ausland domizilierten Person zur Verfügung gestellt werden.
- § Bei der Einreise in den Flughäfen können Personen mit tragbaren Instrumenten gemäss dieser Ziff. den grünen Durchgang benutzen.

2.2 Ausnahmen

- § Stellt die Zollstelle ein mögliches Risiko fest, kann sie z.B. eine Vormerkabfertigung und die Abgabensicherstellung verlangen (analog Art. 63 Ziff. 3 ZV). Die Abgaben sind verhältnismässig sicherzustellen.
- § Gebrauchte und neue Musikinstrumente, die durch in der Schweiz wohnhafte Personen im Ausland erworben worden sind, müssen in den freien Verkehr überführt werden (verzollt werden). Vorbehalten bleiben mögliche Abgabenbefreiungen für Privatwaren im Rahmen der geltenden Wertfreigrenze von CHF 300.- im Reiseverkehr.
- § Tragbare Musikinstrumente, die zu anderen Zwecken vorübergehend ein- oder ausgeführt werden (z.B. ungewisser Verkauf, Wertschätzung, Expertisen) können nicht formlos eingeführt werden, sondern sind mit ZAVV zu veranlagen.
- § Nicht tragbare neue oder gebrauchte Musikinstrumente (z.B. Klaviere) sind gestützt auf die Dienstvorschriften im D. 10 zu veranlagen (Carnet ATA, ZAVV, Inventarliste).

3. Kulturgüter

Musikinstrumente gem. Ziffer 2.1, die als Kulturgüter gelten, können ebenfalls formlos vorübergehend eingeführt werden. Bei den Flughäfen kann der grüne Durchgang benützt werden. Besteht bei Kontrollen der Verdacht auf gestohlene oder gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommene Kulturgüter, halten die Zollstellen die Musikinstrumente an und holen Weisung beim Bundesamt für Kultur ein. Das Vorgehen richtet sich nach D. 60 Ziffer 2.7.5.2.2.

4. Inkrafttreten / Information / Dienstvorschriften

- § Diese Weisungen gelten ab 4. Juli 2011.
- § Eine Information wird im Internet aufgeschaltet.
- § Die Dienstvorschriften im D. 10 und D. 60 werden bei nächster Gelegenheit angepasst.
- § Die Vereinfachung gilt lediglich für das schweizerische Zollgebiet und wurde auf internationaler Ebene nicht abgesprochen. Die ausländischen Zollerfordernisse bleiben vorbehalten.

Diese Dienstweisung gilt ausschliesslich für Musikinstrumente!
--